

BVGer D-67/2015 vom 30. April 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-67_2015

FR: TAF D-67/2015 du 30 avril 2015

IT: TAF D-67/2015 del 30 aprile 2015

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (Safe Country) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2012/4 E. 2.2, m.w.H.). Die Beschwerdeinstanz enthält sich somit, wenn sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet, einer selbstständigen materiellen Prüfung, hebt die

angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. BVGE 2007/8 E. 2.1 m.w.H.).

E. 3.2

Das Begehren der Beschwerdeführenden, es sei die Flüchtlingseigenschaft festzustellen und ihnen Asyl zu gewähren, geht somit über den zulässigen Prozessgegenstand hinaus. Auf die Beschwerde ist insoweit nicht einzutreten. Im Beschwerdeverfahren ist nachfolgend einzig zu prüfen, ob die Vorinstanz auf das Asylgesuch nach Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG zu Recht nicht eingetreten ist.

E. 4.1

In ihrem Nichteintretensentscheid und der Vernehmlassung führt die Vorinstanz aus, Griechenland - wo sich die Beschwerdeführenden vor ihrer Ausreise aufgehalten hätten und als Flüchtlinge anerkannt worden seien - gelte seit dem Beschluss des Bundesrates als verfolgungssicherer Staat (Safe Country) im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG, womit die gesetzliche Regelvermutung bestehe, dass keine asylrelevante staatliche Verfolgung statfinde und Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung gewährleistet sei. Die Beschwerdeführenden könnten nach Griechenland zurückkehren, ohne eine Rückschiebung in Verletzung des Non-Refoulement-Prinzips zu befürchten. Übergriffe durch Dritte oder Befürchtungen, künftig solchen ausgesetzt zu sein, sprächen nur dann gegen eine Rückkehr, wenn Griechenland ein fehlender Schutzwille oder fehlende Schutzfähigkeit vorgeworfen werden könne, was vorliegend gerade nicht zutrefte, da die griechischen Behörden nach den Übergriffen jeweils interveniert, die Aussagen aufgenommen und protokolliert und eine Telefonnummer für den Bedarfsfall angegeben hätten. Sodann bestünden keine Hinweise, dass in Griechenland kein effektiver Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG bestehe, zumal Griechenland seinen Verpflichtungen aus der Flüchtlingskonvention nachkomme. Die Beschwerdeführenden verfügten über eine verlängerbare, fünf Jahre gültige Aufenthaltsbewilligung. Die Befürchtung, in den Iran deportiert zu werden, basiere auf einer vagen Vermutung, die in keiner Weise belegt werden könne. Somit seien sie nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen, da sie diesen bereits durch einen Drittstaat erhalten hätten. An dieser Einschätzung vermöge auch der Einwand, ein Nichteintretensentscheid komme zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr in Frage, nichts zu ändern. Ferner erachtet sie den Vollzug der Wegweisung als zumutbar, technisch möglich und praktisch durchführbar - auch im Hinblick auf die Situation der elfjährigen Beschwerdeführerin.

E. 4.2

Die Beschwerdeführenden sind der Auffassung, die ungerechtfertigt lange Verfahrensdauer und die Untätigkeit der Vorinstanz von beinahe vier Jahren verstosse gegen den verfassungsmässig verankerten Grundsatz von Treu und Glauben, dem im Übrigen Grundrechtscharakter zukomme (Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 BV). Folglich müsse der angefochtene Nichteintretensentscheid aufgehoben werden. Zudem mute es seltsam an, dass bei einer Beschwerdefrist von lediglich fünf Arbeitstagen der Nichteintretensentscheid so gefällt worden sei, dass drei der fünf Arbeitstage zwischen Stephanstag und Silvester gelegen hätten. Ferner habe das SEM der Beschwerdeführerin mitgeteilt, die Zustimmung Griechenlands zur Rückübernahme sei Voraussetzung für einen Nichteintretensentscheid und eine solche könne mehrere Monate beanspruchen. Da das Verfahren mehrere Jahre gedauert habe, sei diese Auskunft irreführend gewesen und als falsche Rechtsmittelbelehrung zu qualifizieren. Auch weil sich die Rechtsmittelbelehrung auf das

erste Übernahmegesuch vom 4. April 2011 bezogen habe und eine Zustimmung Griechenlands gestützt auf dieses unbeantwortet geblieben sei, sei die Rechtsmittelbelehrung falsch gewesen. Um nicht gegen den Grundsatz von Treu und Glauben zu verstossen, hätte das SEM der Beschwerdeführerin sagen müssen, dass nötigenfalls mehrere Rückübernahmeersuchen erfolgen würden. Sodann machen sie geltend, ein Nichteintretensentscheid hätte nach einer Verfahrensdauer von fast vier Jahren auch im Hinblick auf die fünftägige Frist von Art. 37 Abs. 1 AsylG nicht mehr gefällt werden dürfen. Zwar handle es sich bei der in Art. 37 Abs. 1 AsylG verankerten Frist lediglich um eine Ordnungsfrist, trotzdem gehe aus ihr der Wille des Gesetzgebers hervor, Asylverfahren, die durch einen Nichteintretensentscheid abgeschlossen werden, möglichst rasch zu erledigen. Gerade weil die Ordnungsfrist nicht gesetzlich durchsetzbar sei, verdiene sie besondere Beachtung, andernfalls sie ebenso gut gestrichen werden könne. Jedenfalls lasse sich eine Verfahrensdauer von beinahe vier Jahren bei einer Ordnungsvorschrift von fünf Tagen ohne plausiblen Grund nicht rechtfertigen. Die Auffassung der Vorinstanz, wonach für die Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG auf das Vorliegen formeller Kriterien abzustellen sei und nicht, wie lange der Aufenthalt im sicheren Drittstaat zurückliege, sei unter Berücksichtigung von Art. 37 AsylG im Grundsatz falsch. Der Abschluss eines Asylverfahrens durch einen Nichteintretensentscheid dürfe nicht beliebig viel Zeit in Anspruch nehmen. Seien die formellen Kriterien für die Fällung eines Nichteintretensentscheides nach einer gewissen Zeit nicht mehr erfüllt, müsse das SEM auf ein Asylgesuch eintreten.

E. 5.1

Nach Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG wird auf Gesuche von asylsuchenden Personen aus verfolgungssicheren Staaten nach Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG nicht eingetreten, ausser es gebe Hinweise auf eine Verfolgung. Art 31a Abs. 1 Bst. a AsylG ist als widerlegbare Vermutung gefasst, bei der die Beweislast des Gegenteils der asylsuchenden Person obliegt. Liegen "Hinweise auf Verfolgung" vor, ist auf das Asylgesuch einzutreten und es muss eine materielle Prüfung des Gesuchs im ordentlichen Verfahren stattfinden (vgl. BVGE 2013/10 E. 7.4.3)

E. 5.2

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt im Anwendungsbereich von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG ein weiter Verfolgungsbegriff und ein tiefes Beweismass. Der Begriff der Verfolgung umfasst demnach nicht nur ernsthafte Nachteile nach Art. 3 AsylG, Art. 3 EMRK sowie Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105), sondern auch die von Menschenhand verursachten Wegweisungsvollzugshindernisse im Sinne von Art. 83 Abs. 3 und 4 AuG (SR 142.20). Hinsichtlich des Beweismasses gilt ein gegenüber dem bereits erleichterten Beweismass des Glaubhaftmachens ein nochmals reduzierter Massstab. Auch bei Asylsuchenden aus einem verfolgungssicheren Staat muss das Erfüllen der Flüchtlingseigenschaft demnach geprüft werden, sobald in den Akten Hinweise auf Verfolgung (im oben erläuterten weiten Sinne) zu verzeichnen sind, deren Unglaubhaftigkeit nicht schon auf den ersten Blick erkannt werden kann. Sobald nicht "offensichtlich haltlose" Hinweise auf eine Verfolgung durch Dritte vorliegen, ist zur Prüfung auch im Hinblick auf eine inländische Fluchtalternative auf das Asylgesuch einzutreten (vgl. BVGE 2013/10 E. 7.4.1 und 7.4.3 m.w.H.).

E. 5.3

Art. 37 Abs. 1 AsylG hält fest, dass Nichteintretensentscheide im erstinstanzlichen Verfahren in der Regel innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Gesuchstellung zu fällen sind. Bei der statuierten Frist handelt es sich allerdings um eine gesetzlich nicht durchsetzbare Ordnungsfrist, welche auf das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale und der sich daraus zwingend ableitenden Rechtsfolgen keinen Einfluss hat (vgl. dazu EMARK 2002 Nr. 15 E. 5d). Sind die Tatbestandsmerkmale von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG im Entscheidungszeitpunkt erfüllt, verfügt die Vorinstanz somit über kein Rechtsfolgeermessen, sondern muss unabhängig von der Verfahrensdauer einen Nichteintretensentscheid fällen (vgl. dazu EMARK 2002 Nr. 15 E. 5c).

E. 5.4

Der Bundesrat hat Griechenland mit Beschluss vom 1. August 2003 als verfolgungssicheren Staat (Safe Country) im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG bezeichnet. Im Rahmen der periodischen Überprüfung gemäss Art. 6a Abs. 3 AsylG wurde diese Einschätzung seither stillschweigend bestätigt. Somit waren vorliegend die formellen Voraussetzungen für den Erlass eines Nichteintretensentscheides auf der Grundlage von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG erfüllt. Allein aus der langen Verfahrensdauer können die Beschwerdeführenden noch keinen Anspruch auf materielle Prüfung ihrer Asylvorbringen ableiten. Sie wären vielmehr gehalten gewesen, durch ihren Rechtsvertreter mittels Rechtsverzögerungsbeschwerde überprüfen zu lassen, ob die Vorinstanz durch ihr Zuwarten von über drei Jahren bis zur Stellung des zweiten Übernahmeersuchens an Griechenland Recht verletzt hat.

E. 5.5

Nach dem unter E. 5.1 ff. Gesagten ist als nächstes zu prüfen, ob das SEM zu Recht festgestellt hat, es ergäben sich aus den Akten keinerlei Hinweise auf eine Verfolgung (im weiten Sinne), deren Unglaubhaftigkeit nicht bereits auf den ersten Blick erkannt werden kann und die deshalb der Anwendbarkeit von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG entgegenstehen.

E. 5.6

Aus den Akten geht hervor, dass sich die Beschwerdeführenden vor ihrer Einreise in die Schweiz während rund eineinhalb Jahren in Griechenland aufgehalten haben. In dieser Zeit soll die Beschwerdeführerin zwei Mal physisch angegriffen und während einer Zeitspanne von circa zwei Wochen mit nächtlichen Drohanrufen eingeschüchtert worden sein. Alle drei Vorfälle seien polizeilich nicht aufgeklärt worden und lediglich in Bezug auf den Angriff vom (...) soll die Beschwerdeführerin polizeilich einvernommen worden sein. Beide Angriffe sollen sich gezielt gegen sie gerichtet haben, was von der Vorinstanz auch nicht bestritten wird. Ebenfalls nicht in Abrede gestellt wird der vermutete Zusammenhang zwischen ihrem Auftritt in einem Dokumentarfilm und den nächtlichen Drohanrufen. Prima facie erscheint es zumindest nicht abwegig, dass die Angriffe von derselben Täterschaft, zielgerichtet und aufgrund des exilpolitischen Engagements der Beschwerdeführenden ausgeübt worden sind. Ebenso wenig können fehlende Schutzbereitschaft und fehlende Schutzfähigkeit der griechischen Strafverfolgungsbehörden gänzlich ausgeschlossen werden. Aufgrund einer summarischen Prüfung der vorinstanzlichen Akten (einschliesslich der eingereichten Beweismittel) und in Anwendung eines im Sinne des ausgeführten tiefen Beweismassstabes kann jedenfalls nicht gänzlich auf das Fehlen von Hinweisen auf Verfolgung im Sinne von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG geschlossen werden, entsprechend erweisen sich die Vorbringen denn auch nicht als "offensichtlich haltlos". Da das Fehlen

von Hinweisen auf Verfolgung jedoch ein in casu nicht vorliegendes Tatbestandsmerkmal von Art. 31a Abs.1 Bst. a AsylG ist, hätte die Vorinstanz auf das Asylgesuch eintreten und die geltend gemachten Asylvorbringen im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens materiell prüfen müssen. Das BFM ist somit zu Unrecht auf die Asylgesuche der Beschwerdeführenden nicht eingetreten.

E. 6.1

Soweit auf die Beschwerde einzutreten ist, ist diese gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung vom 22. Dezember 2014 ist aufzuheben und die Sache an das SEM zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen zurückzuweisen.

E. 6.2

Wie es sich mit den weiteren Rügen verhält, kann bei diesem Verfahrensausgang offen bleiben.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten (Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Rechtsvertretung der Beschwerdeführenden hat keine Kostennote zu den Akten gegeben. Auf die Nachforderung einer solchen kann jedoch verzichtet werden, da im vorliegenden Verfahren der Aufwand infolge des verhältnismässig geringen Aktenumfangs des Beschwerdedossiers zuverlässig abgeschätzt und die von der Vorinstanz zu entrichtende Parteientschädigung von Amtes wegen festgesetzt werden kann. Unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren hat das SEM den Beschwerdeführenden eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1200.- (inklusive allfällige Spesen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.